

Beschilderungen im Stadtgebiet

Sonderregelung für Parteien und Wählergruppen

(siehe dazu auch Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt, II. Beschilderungen, lfd. Nr. 10)

(Beschluss des Stadtrates vom 26.10.1998 und 29.03.2004)

Für Parteien und Wählergruppen wird für die Beschilderungen im Stadtgebiet nachstehende Sonderregelung getroffen:

1. Auf Antrag werden Beschilderungen im öffentlichen Verkehrsraum mit politischen Willensäußerungen erlaubt.
 2. Die auf den Plakatständern vorgesehenen Aufdrucke bzw. politischen Themen sind im Antrag anzugeben (wenn möglich ist ein Plakatmuster beizufügen).
 3. Es wird die Aufstellung von max. 20 Schildern, für die Ankündigung von Veranstaltungen max. 50 Schildern der Größe bis zu DIN A 1 für die Dauer von 10 Tagen genehmigt.
 4. Eine Verlängerung der Aufstellungsdauer zum gleichen Thema ist nicht möglich.
 5. Im übrigen gelten die vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 04.05.1998 beschlossenen Regelungen unter Nr. II - Beschilderungen - in den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt.
 6. Die Aufstellung der Großplakattafeln während des Wahlkampfes geschieht wie bisher in Absprache zwischen den Parteien und Wählergruppen und dem Haupt- und Organisationsamt - Statistik und Wahlen.
 7. Mastanhänger an Lichtmasten werden nicht erlaubt.
- Die vorstehenden Regelungen gelten nicht während der letzten 3 Monate vor einer Wahl. Dieser Zeitraum bleibt der bewährten Abstimmung der Wahlbewerber vorbehalten.

Ergänzung der Regelungen durch Beschluss des Stadtrates vom 29.03.2004

Wahlwerbung ist grundsätzlich die letzten 3 Monate vor der Wahl überall und unbeschränkt erlaubt unter Beachtung folgender Vorgaben:

1. Öffentliche Grünflächen und deren Einfriedungen, die Fußgängerzone und der Bereich rund um die Fruchthalle sind von Wahlwerbung freizuhalten. Hinweise am Ort der Veranstaltung sind im Umkreis von max. 30 m eine Woche vorher erlaubt.
2. Das Anbringen von Werbeanlagen an Bäumen ist untersagt.
3. Laternenmasten dürfen nicht beklebt werden.
4. Für die Befestigung der Plakate darf kein Draht verwendet werden und auf den Gebrauch von Klebeband ist zu verzichten.
5. Im Mittelstreifen von Fahrbahnen dürfen Wahlwerbeschilder nicht aufgestellt werden.
6. Wahlwerbung in Verbindung mit Verkehrzeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Ampelanlagen) ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).
7. Die Wahlwerbung darf nicht störend sein und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
8. Es dürfen nur solche Plakate angebracht werden, die nach Form und Inhalt mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.
9. Straßen und Plätze dürfen durch das Aufstellen der Wahlplakate nicht beschädigt und beschmutzt werden.
10. Die Werbeanlagen müssen unfallsicher aufgestellt und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
11. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
12. Entgegen dieser Regelung angebrachte Wahlwerbeschilder können auf Kosten des Veranlassers beseitigt werden.
13. Veranstaltungshinweise sind umgehend nach Veranstaltungsende zu beseitigen.
14. Die Wahlwerbeschilder sind bis spätestens eine Woche nach dem Wahltermin vollständig zu beseitigen.
15. Die max. zulässige Größe der Wahlplakate wird auf DIN A1 (59,4 x 84,1 cm) festgelegt.